

UMWELTBEOEGENE STELLUNGNAMEN

[gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB]

zum Bebauungsplan Nr. 35 C / 1
„Elfringhäuser Weg / Arolser Landstraße“

Kreis- und Hanse-
Stadt Korbach



- 24.04.2025 -

TEIL D – Umweltbezogene Stellungnahmen
--



Amt für Bodenmanagement Korbach
Manteuffel-Anlage 4, 34369 Hofgeismar

An

Planungsbüro Bioline
z. Hd. Herrn Steffen Butterweck
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



Geschäftszeichen 22-KB-02-06-03-02-B-2024#004

PLANUNG • KONTAKT • BERATUNG
UMWELT • MÄNNLICH
KORREKTUR
35104 LFS.-DALWITZ
05656/4114-2

Dist.Nr. 0618
Bearbeiter/in
Durchwahl +46 611 535 44 34
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

08.01.2024

Datum

24.01.2024

EINGEGANGEN AM 25. JAN. 2024

Bauleitplanung der Kreis- und Hansestadt Korbach

41. Änderung Flächennutzungsplan und

Bebauungsplan Nr. 35 C/1 „Elfringhäuser Weg / Arolser Landstraße“, Korbach

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1)
Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Butterweck

bezüglich oben genannter Bauleitplanung haben wir folgende Anregung.

Der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Zuschnitt der vorhandenen Flurstücke / Grundstücke, insbesondere im nord-westlichen Bereich (Flurstück 45/3 – Eigentum EWF, geplant öffentliche Straßenfläche) entspricht nicht den zukünftigen Planungsabsichten der Stadt Korbach. Wir empfehlen die Überprüfung, ob für die eigentumsrechtlichen Regelungen in diesem Bereich und ggf. auch einer Neuordnung der insgesamt im Eigentum der Weidemann GmbH befindlichen Grundstücke, eine Bodenordnung (Vereinfachte Umlegung nach §§80 ff Baugesetzbuch) oder eine Zerlegung/Teilung mit notariellem Kaufvertrag in Frage kommt.

Des Weiteren bestehen zurzeit keine Anregungen zur vorgesehenen Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Energie Waldeck Frankenberg GmbH | Postfach 17 09 | 34487 Korbach

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Telefon: 05631 974-265
Telefax: 05631 955-611
E-Mail: s [REDACTED]

10. Januar 2024

Bauleitplanung der Kreis- und Hansestadt Korbach
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in den Verfahren zur a) 41. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Kernstadt im Bereich westlich der Arolser Landstraße, östlich des Elfringhäuser Weges und nördlich der Weidemannstraße und b) Bebauungsplan Nr. 35 C/1 „Elfringhäuser Weg/Arolser Landstraße“
Ihr Schreiben vom 08. Januar 2024 – Az.: Blp//kb/41/35c1//bt1

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die oben genannte Bauleitplanung.

Wir möchten allerdings auf die vorhandene Hochdruckerdgasleitung DN 250 ST PN 70 und Fernmeldekabel im nördlichen Planbereich hinweisen. Eine Überbauung der Leitung ist nicht zulässig. Ebenso ist eine Schutzstreifenbreite von insgesamt 6 m (jeweils 3 m gemessen ab Leistungsachse) von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Die Mindestüberdeckung der Leitung beträgt 1 m. Diese muss auch bei Niveauänderungen im Zusammenhang mit künftigen Baumaßnahmen gewährleistet sein.

Wir bitten um die Übernahme des Schutzstreifens in die weiteren Planungszeichnungen. Unseren entsprechenden Bestandsplan fügen wir als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60, 34444 Bad Arolsen

per Mail an:
beteiligung@planungsbuero-bioline.de

Aktenzeichen 34c2 - 2024-036615 - BV 10.3/Da

Bearbeiter/in [REDACTED]
Telefon (05691) 893 157
Fax (05691) 893 170
E-Mail [REDACTED]

Datum 31. Januar 2024

BIOLINE

EINGEGANGEN AM 31. JAN. 2024

Bauleitplanung der Stadt Korbach

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4

Abs.1 BauGB im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 35 C/1 „Elfringhäuser Weg / Arolser Landstraße“

Ihr Schreiben vom 08.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Das Vorhaben grenzt an der Bundesstraße Nr. 251 sowie an der Verbindungsrampe der B251 / B252 außerhalb der rechtskräftigen Ortsdurchfahrt.

Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund des Fernstraßengesetzes (FStrG) habe ich zu dem Plan vorzubringen:

1. Auf den Grundstücken des Straßenbaulastträgers dürfen keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die weiteren Kompensationsmaßnahmen darf das Straßengrundstück nicht beeinträchtigt werden. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen insbesondere die Lärchenfester sind im nächsten Verfahrensschritt zu benennen.
2. Eventuell geplante Windenergieanlagen sind so zu errichten, dass sich alle Bauteile außerhalb der Baubeschränkungszone befinden. Des Weiteren ist Sie so zu betreiben, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den klassifizierten Straßen ausgeschlossen ist.
3. Laut Legende können in der ausgewiesenen nicht überbaubaren Grundstücksfläche Garagen, sonstige Nebenanlagen, usw. zugelassen werden. Dies gilt **nicht** für die

Bauverbotszone von 20 m –gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße- außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten. Die Bauverbotszone ist frei von jeglichen baulichen Anlagen zu halten.

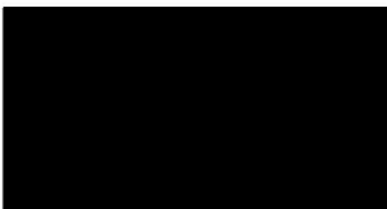
4. Überdimensional große Anlagen und hohe Pylone entlang der klassifizierten Straßen sind nicht zulässig. Die Errichtung von Pylonen oder freistehenden Werbeanlagen, die eine Fernwirkung erzeugen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen). Dies ist in den Festsetzungen mit aufzunehmen.
5. Fahrzeuge als Werbeanlagen sind nicht zulässig. Dies ist in den Festsetzungen mit aufzunehmen.
6. Bei der Ausleuchtung des Geländes ist darauf zu achten, dass durch die Beleuchtungselemente die Verkehrsteilnehmer der Bundesstraßen nicht beeinträchtigt werden.
7. Bei dem Betrieb der Land- und Baumaschinen ist darauf zu achten, dass durch die Fahrzeugbeleuchtung keine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den Bundesstraßen entsteht.
8. Eventuell geplante Solaranlagen sind blendfrei für die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen zu gestalten und so auszuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt werden kann.

Beabsichtigte eigene Planungen liegen zurzeit nicht vor.

Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:

1. Von den Bundesstraßen gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der Veröffentlichung personenbezogener Daten widersprochen wird. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.





Landkreis Waldeck-Frankenberg

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.1 ·

Planungsbüro
Bioline
Herr Steffen Butterweck
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Hausadresse:
34497 Korbach
Südring 2

BIOline

Auskunft erteilt:

PLANUNG · ANALYSEN · GUTACHTEN
UMWELTKOMMUNIKATION

Fachdienst Bauplanung

INGEGANGEN AM 31. JAN. 2024

35104 LFS.-DALWIGSTRASSE

TEL 05634/9119-29 FAX -81

Korbach,

31.01.2024

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom

Blp//kb41/35c1//bt1

Unser Zeichen

BL/1501/24/83



**Bauleitplanung der Hanse- und Kreisstadt Korbach
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach
§4 Abs. 1 BauGB**

**41. Änderung des Flächennutzungsplans in der Kernstadt Korbach westlich der
Arolser Landstraße und Bebauungsplan „Nr. 35/ C/1“**

Stellungnahme

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im unbeplanten Außenbereich von Korbach (Flächen für die Landwirtschaft).

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des „Bebauungsplans Nr.35 C/1“ soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Nutzung der Fläche mit einer Bebauung geschaffen werden.

Die Fläche soll als „Industriegebiet (GI) ausgewiesen werden.

Gegen die nun beantragte Maßnahme bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinweise und Anregungen:

- Die Pflicht zur Dachbegrünung ist als Grundzug der Planung anzusehen.

Eine Befreiung von dieser Festsetzung wäre demnach nicht zulässig.

Voraussetzung für eine Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans ist –unter anderem–, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Konten der Kreiskasse Korbach:
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05; BIC HELADEF1KOR
Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 05; BIC PBNKDEFFXXX

Telefax (05631) 954-0
E-Mail: post@lkwaufkb.de
Internet: www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Gläubiger ID: DE14ZZZ00000035607

USt-Id Nr.: DE 113 057 900

LANDKREIS WALDECK-FRANKENBERG

Der Kreisausschuss
- Bauaufsichtsamt -

Korbach, den 27.10.2023



Aktenzeichen
/1501/23/1971

Eingangsdatum
06.10.2023

- Eine Einschränkung der zulässigen Dachneigung ist nicht vorgesehen.

Wie ist mit der Verpflichtung zur Dachbegrünung zu verfahren, bei für eine Begrünung ungeeigneten (zu steilen) Dachneigungen?

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.2 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

Planungsbüro
Bioline
Steffen Butterweck
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

BIO
EINGEGANGEN AM 08. FEB. 2024
UMWELTKOMMUNIKATION
ORKETALSTRASSE 9
35104 L.F. - BAUWICKSTRAßE
TEL 06454/9110-29 FAX -50

Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach

Tel. [REDACTED]
[REDACTED]
(E-Mail-Adresse für formlose Mitteilungen)

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: U-STU/1501/24/10168

Termine nur nach Vereinbarung.

Korbach, 08.02.2024

**Bauleitplanung der Stadt Korbach BPlan Nr. 35 C/1 Elfringhäuser Weg
hier: Stellungnahme/Benehmen
Gemarkung Korbach, Flur , Flurstück**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende wasser-, boden- und naturschutzrechtliche Beurteilung der o. g.
Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

Abwasser

Hinweis: Im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens ist das erforderliche Volumen des
Regenrückhaltebeckens und der Behandlungsanlage nachzuweisen.

Grundwasser:

Keine Bedenken

Hinweis:

Bitte in den Unterlagen ergänzen.

Die Schutzgebietsverordnung wurde mit Datum vom 11.05.2023 erneut geändert.
(Verordnung zur zweiten Änderung.....) (StAnz. 25/2023 S. 708)

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:
DE14ZZZ00000035607
USt-Id Nr.:
DE 113 057 900



Oberirdische Gewässer

Wenn der dargestellte Schutzstreifen am Fließgewässer mit 10 m Breite ausgewiesen wird, bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Für bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen ist eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Bodenschutz

Die Stellungnahme der oberen Bodenschutzbehörde vom 08.02.2024 ist bei der Abwägung zu beachten.

Naturschutz

Mit Aufstellung des Bebauungsplans wird das vorhandene Gewerbegebiet erweitert und in Teilen geändert.

Die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe wurden auf Grundlage der Hessischen Kompensationsverordnung ermittelt. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sollen im weiteren Verfahren zugeordnet werden.

Die vorgesehene Anpflanzung am westlichen Rand des Geltungsbereiches sollte – analog der Darstellung im vorhandenen Bebauungsplan – mit der Umgrenzung gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB (T-Linie) versehen werden.

Weitere Anmerkungen und Hinweise zu den vorgelegten Planunterlagen bestehen derzeit nicht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.3 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

**Planungsbüro
Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels**



Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach
Tel. 05631 954-1824
Fax 05631 954-1820
Heinrich.Graf@lkwafrkb.de

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de
Ihr Zeichen: **Blp//kb/41/35c//bt1**
Unser Zeichen: **6.3 / 93 d 14 03/07 / Gf**

Termine nur nach Vereinbarung

Korbach, 24. Januar 2024

**Verbindliche Bauleitplanung der Kreis- und Hansestadt Korbach
Entwurf der 41. Änderung des F-Plans in der Kernstadt
und
Entwurf des B-Plans Nr. 35 C/1 „Elfringhäuser Weg / Arolser Landstraße“
hier: Verfahren nach § 4(1) BauGB – Beteiligung der TÖB**

Ihr Schreiben vom 08. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o. g. Bauleitplanungen bestehen aus öffentlichen landwirtschaftlichen Gesichtspunkten dann keine Bedenken, wenn es durch die noch festzulegenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen für die gegenständlichen Bauleitplanungen nicht zum Verbrauch von derzeit noch uneingeschränkt nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



6.3 FNP Korbach 41. Änderung 6-24 + B-Plan Korbach Nr. 35 C/1 Elfringhäuser Weg/ Arolser Landstraße 7-24

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:
DE14ZZZ00000035607
USt-Id Nr.:
DE 113 057 900

NABU Korbach

Flandernweg 2, 34497 Korbach 23.1.24

Stadtverwaltung Korbach

Bauamt



D: [REDACTED]

Betr. Änderung F und Bplan 35 C/1 Elfringhäuser Weg

Sehr geehrte Frau Sager-Klauß und Herr Butterweck,

seitens und im Auftrag unseres Landesverbandes nehmen wir wie folgt Stellung und geben Anregungen:

1. Stellplätze sollten nicht neu angelegt werden, da diese in großer Zahl in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen. Falls dies doch in geringem Umfang ermöglicht werden sollte, dann nur wasserdurchlässig, beispielsweise mit den geeigneten Betonelementen.
2. Unter Punkt 3.5 soll die Schotterung von Freiflächen („Schottergärten“) erlaubt werden! Die Verwendung einer wasserdurchlässigen Folie kann diesen groben Unsinn nicht bessern. Auch die heutige Gesetzeslage sollte dem Vorhaben entgegen stehen. Schotterungen sind verbindlich auszuschließen aufgrund ihrer bekannt negativen Auswirkungen.
3. Die geplante grabenbegleitende Nassstaudenflur wird begrüßt und sollte beidseits 10 Meter Breite aufweisen. Der Graben sollte nicht eingetieft sein, am besten etwas mäandern und kleine Staustufen aufweisen, damit sich auch Wasser halten und versickern kann und die Stauden überhaupt nass stehen. Es sollte überprüft werden, ob die Aufnahmefähigkeit bei den großen neu versiegelten Flächen ausreicht oder ein zusätzliches naturnahes Rückhaltebecken erforderlich ist.
4. Die deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild ist zusätzlich zu bewerten und auszugleichen.
5. Weshalb unter 13.3 bis zu 45 Meter hohe Siloanlagen zulässig sein sollen, erschließt sich uns nicht und sollte gestrichen werden.
6. Vogeltod an Glasflächen ist durch die Verwendung „hochwirksamer“ Folien zu minimieren, die zumindest den von der Wiener Umweltschutzgesellschaft geprüften Vogelschutzmustern der Kategorie A entsprechen. Da der Markt auch viele kaum wirksame Folien anbietet, ist hier eine Präzisierung erforderlich.
7. Die Pflanzliste sollte um Wildrosen erweitert werden.

8. Die anzulegende Hecke sollte eine durchgehende Breite von 5 Metern aufweisen, damit sie ihre biologische Funktion erfüllen kann und der Unterhaltungsaufwand vermindert werden kann.
9. Bei der Eingriffsbilanzierung werden hohe 39 und 27 Punkte für die Staudenflur bzw Hecke angesetzt. Diese Werte sind zu vermindern, da diese biologische Wertigkeit sich erst nach Jahren einstellt und eingeschränkt wird durch die angrenzende Bebauung.
10. Da Brutplätze der Feldlerche zerstört werden, ist die ASB-CEF1 Maßnahme mit den Lerchenfenstern verbindlich festzusetzen. Die Alternativmöglichkeit sollte entfallen.
11. Eine jährliche Überwachung der festgesetzten Auflagen und Ausgleiche durch die Stadtverwaltung ist verbindlich festzuschreiben. Aus der Vergangenheit sind diverse Defizite bekannt und sollen sich hier nicht wiederholen.
12. In jedem Falle gehen durch die Planungen Lebensräume von Fledermäusen, Vögeln und Schmetterlingen unwiederbringlich verloren. Auch der Boden wird dauerhaft zerstört. Durch die Versiegelung wird die Grundwasserbildung verschlechtert. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme ist deshalb zu minimieren und die Ausgleiche großzügig und funktionell flächig tatsächlich wirksam sein.
13. Konventionelle Bauten aus Beton, Stahl und Ziegeln verursachen eine starke Klimabelastung in der Herstellung. Deshalb ist im Rahmen des Bplanes oder eines städtebaulichen Vertrages die Errichtung der Bauten in überwiegender Holzbauweise vorzuschreiben. Hierbei wird über den gesamten Nutzungszeitraum Kohlenstoff gebunden, den Bäume zuvor durch Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre entzogen haben. Durch den Holzbau entstehen so negative Emissionen, ohne die sich der gefährliche Klimawandel nicht eindämmen lassen wird.



eMail

Betreff: WG: Bauleitplanung der Kreis- und Hansestadt Korbach
An: "beteiligung@planungsbuero-bioline.de" <beteiligung@planungsbuero-bioline.de>
Von: [REDACTED]
Priorität: Normal
Anhänge: 0

09.01.2024 11:46:15

Bioline
PLANUNG • ANALYSEN • ENTWURFEN
UMWELTKOMMUNIKATION

EINGEGANGEN AM 09. JAN. 2024
STADT KORBACH
924 26 21 / 924 27 29 FAX - 89

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihre Mail vom 8. Januar teilen wir Ihnen mit, dass nach erfolgter Prüfung der Unterlagen von Seiten des NVV keine Einwände hinsichtlich der vorgelegten Planung bestehen.
Da hier die NVV-Linie 566 im Stundentakt verkehrt, regen wir die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle an, um den Beschäftigten des Gewerbegebietes eine ÖPNV-Nutzung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Telefon 0561 70949-48 | E-Mail sabine.kurs@nvv.de | Webseite www.nvv.de

Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH | Rainer-Dierichs-Platz 1 | 34117 Kassel |
Geschäftsführer: Wolfgang Rausch, Dirk Stochla | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Landrat Andreas Siebert |
Registergericht: AG Kassel | Registernummer: HRB 5592 | Hinweise zum Datenschutz:
www.nvv.de/datenschutz

Von: Planungsbüro Bioline <beteiligung@planungsbuero-bioline.de>

Gesendet: Montag, 8. Januar 2024 09:36

Betreff: Bauleitplanung der Kreis- und Hansestadt Korbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Anschreiben als Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung der Verfahren zur

a) 41. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Kernstadt im Bereich westlich der Arolser Landstraße

und

b) Bebauungsplan Nr. 35 C/1 "Elfringhäuser Weg / Arolser Landstraße"

Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Kreis- und Hansestadt Korbach unter folgendem Link eingesehen und/oder heruntergeladen werden.

www.korbach.de/bekanntmachungen-bauleitplanung

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am 09. Februar 2024.

Mit freundlichen Grüßen



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Magistrat der
Stadt Korbach
Frankenberger Landstraße 8a

34497 Korbach

Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 a+b – 21811/12

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Planungsbüro

Ihre Nachricht

0561 106 - 4367

0611 32764 1642

www.rp-kassel.hessen.de

Bioline

08.01.2024

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 08.02.2024

Bauleitplanung der Stadt Korbach, Stt Korbach

41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35/C1 „Elfringhäsuer Weg / Arolser Landstraße“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit der vorliegenden Bauleitplanung im Gesamtumfang von ca. 11,4 ha, sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes geschaffen. Etwa 3 ha des Plangebietes, im Folgenden als Erweiterungsbereich bezeichnet, sind bislang noch unbeplant, die verbleibenden Flächen liegen bereits innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 35 C.

Die Flächen des Erweiterungsbereiches sind im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) vollständig als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Die Bodenwerte hinsichtlich Acker-/ Grünlandzahlen liegen überwiegend im Bereich zwischen 35-40 Bodenpunkten und damit leicht unterdurchschnittlich gegenüber dem Gemarkungsschnitt von Korbach mit 43 Pkt. Etwa 1/3 des Erweiterungsbereiches im Osten bis Südosten weist jedoch auch höhere Werte im Bereich zwischen 40-45 Pkt. bzw. 50-55 Pkt. auf.

Aufgrund der Betroffenheit des festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft durch den Erweiterungsbereich, liegt ein raumordnerischer Zielverstoß vor.

Bereits am 05.04.2023 wurde das oben genannte Vorhaben von der Stadt Korbach an die Regionalplanung herangetragen. In der regionalplanerischen Stellungnahme vom

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

25.04.2023 wurde angeregt, dass zunächst zu prüfen sei, ob ein Flächentausch zu Lasten des im RPN ausgewiesenem Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Planung (im Bereich des interkommunalen Gewerbegebiets) möglich ist. In der jetzt vorliegenden Begründung wird zu dieser Planungsfläche nichts erläutert. Laut meiner Unterlagen wurde bereits ein kleiner Teil dieses Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Planung eingetauscht, ca. 8,3 ha sind allerdings noch frei. Zwei weitere Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung befinden sich westlich der Stadt Korbach. Auch diese beiden Flächen sind laut meiner Unterlagen unbeplant und könnten somit eingetauscht werden.

Insofern rege ich abermals an, dass zu prüfen ist, ob von der Flächentauschklausel auf regionalplanerischen Ebene Gebrauch gemacht werden kann.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag





Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

nur per Email:
beteiligung@planungsbuero-bioline.de

Geschäftszeichen RPKS - 31.1-200 d 635/4-2019/4
Dokument-Nr. 2024/192190
Bearbeiterin [REDACTED]
Durchwahl -80 0561 106-4265
Fax 0611 327640706
E-Mail [REDACTED]
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen **Blp//kb/41/35c1//bt1**
Ihre Nachricht 08.01.2024
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 09.02.2024

Bauleitplanung der Kreis- und Hansestadt Korbach

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in den Verfahren zur

- a) 41. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Kernstadt im Bereich westlich der Arolser Landstraße, östlich des Elfringhäuser Weges und nördlich der Wiedermannstraße und
- b) Bebauungsplan Nr. 35 C/1 „Elfringhäuser Weg / Arolser Landstraße“

Stellungnahme für den Fachbereich „Altlasten, Bodenschutz“

Altlasten

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den o.g. Planungsraum keine relevanten Eintragungen bestehen.

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausreichend behandelt. Allerdings ist bei Vorhaben, die mit größeren Erdarbeiten verbunden sind, oder die von sensiblen bodenabhängigen Nutzungen (Forst- und Landwirtschaft) umgeben sind, wie im vorliegenden Fall, die Beauftragung einer **bodenkundlichen Baubegleitung** als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme gegenwärtig Stand der Technik. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes können durch diese erfasst, bewertet und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Einleitung geeigneter Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden.

Unter Punkt 2.2.1 „Die Schutzgüter Boden und Fläche“ wird unter den „baubedingten“ Auswirkungen unter anderem aufgeführt:

„..., In Abhängigkeit von den zum Einsatz kommenden Baumaschinen kann es bei feuchten Witterungsverhältnissen zu einer ungünstigen Verdichtung des Bodens kommen. ...“.

Ab einen gewissen Feuchtezustand des Bodens ist das Befahren des Bodens bzw. sind Bodenarbeiten unzulässig. DIN 19731 und DIN 18915 geben Anhaltspunkte wann Böden für die Umlagerung geeignet sind. Nach nassen Witterungsperioden müssen die Böden ausreichend abgetrocknet sein. Für die Planung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens im Plangebiet ist dementsprechend eine **bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen**.

Unter Berücksichtigung meiner vorgenannten Aspekte bestehen auch aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Ich bitte um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Magistrat der
Kreis- u. Hansestadt Korbach
Stechbahn 1
34497 Korbach



Geschäftszeichen	RPKS - 31.3-61 d 0104/8-2019/8
Dokument-Nr.	2024/39139
Bearbeiter/in	[REDACTED]
Durchwahl	0561 106-4291/4280
Fax	0561 106-1663
E-Mail	Gabriele.Thiel@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Besuchanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	22. Jan. 2024

Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB);

Bauleitplanung der Kreis- und Hansestadt Korbach, Landkreis Kassel

- ⇒ 41. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich westlich der Arolser Landstraße, östlich des Elfringhäuser Weges und nördlich der Weidemannstraße und
⇒ Bebauungsplan Nr. 35 C/1 „Elfringhäuser Weg/Arolser Landstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben befindet sich im Gewässerrandstreifen des Gewässers Wollbeutel (Gewässerkennziffer: 44412). Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit einer ausgeprägten Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG). Da sich das Vorhaben im Außenbereich befindet, hat der Gewässerrandstreifen eine Breite von 10 m (§ 23 Abs. 1 HWG).

Gegen die o. a. Bauleitplanung der Stadt Korbach bestehen aufgrund der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 38 Abs. 4 WHG im Gewässerrandstreifen folgendes verboten ist:

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Gemäß § 23 Abs. 2 HWG sind darüber hinaus verboten:

- der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden, in einem Bereich von vier Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,
- das Pflügen in einem Bereich von vier Metern ab dem 1. Januar 2022; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,
- die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

eMail

Betreff: Stadt-Kassel-Beteiligung gemäß BauGB,
Stellungnahme RP-KS Dezernat 31.5
An: beteiligung@planungsbuero-bioline.de
Von: [REDACTED]
Priorität: Normal
Anhänge: 0

26.01.2024 10:12:03



TÖB-Beteiligung Bauleitplanung

Bauleitplanung der Stadt Korbach

- a) 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kernstadt im Bereich westlich der Arolser Landstraße, östlich des Elfringhäuser Weges und nördlich der Weidemannstraße und
- b) Bebauungsplan Nr. 35 C/1 „Elfringhäuser Weg / Arolser Landstraße“

Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5:

Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:

Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen.

Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:

Liegt in der Zuständigkeit der UWB.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Dezernat

Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4537

Fax: +49 (611) 327640913

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: Anja.Bohne@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)



Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Magistrat der
Kreis- und Hansestadt Korbach
Frankenberger Landstraße 8a
34497 Korbach



Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/83-2020/6
RPKS - 34-61 d 02/83-2020/4

Dokument-Nr. 2024/107971

Bearbeiterin

Durchwahl 0561 106-2915

Fax 0611 327640708

E-Mail

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 23.01.2024

**Bauleitplanung der Kreis- und Hansestadt Korbach, Kernstadt
Bebauungsplan Nr. 35 C/1 „Elfringhäuser Weg/Arolser Landstraße“ sowie
41. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 (1) BauGB

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus
stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht ent-
gegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Berechtigungs-
feld „Twiste“ (Kupfererze) überdeckt wird. Es wird empfohlen die
Bergwerkseigentümerin Twiste Copper GmbH, Wolbecke 1, 57368 Lennestadt, zum
Vorhaben zu hören.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsi-
diums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussge-
zeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte
möglichst mo. - fr. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

